

**Gegenstand: Frühe Hilfen Speyer - Entwicklungen und Aktuelles
- Information -**

Die Vorsitzende begrüßt Frau Fischer-Heinrich, die Koordinatorin des Netzwerkes Kindeswohl und Kindergesundheit und der Frühen Hilfen in Speyer.

Frau Fischer-Heinrich stellt die Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen, Frau Ludmilla Haffner und **Frau Doris Münster**, die beide im Ausschuss anwesend sind, sowie sich selbst kurz vor.

Anschließend erläutert sie anhand einer PowerPoint-Präsentation die Entwicklung, den aktuellen Stand, die finanzielle Situation und die Perspektiven der Frühen Hilfen Speyer. Ihre beiden Mitarbeiterinnen beschreiben die einzelnen Bausteine der Arbeit der Frühen Hilfen.

Frau Fischer-Heinrich weist auf 2 Termine im kommenden Jahr hin:

Die Netzwerkkonferenz findet am 29.04.15 zum Thema „Schwangerschaft und Sucht“ im Rathaus statt.

Eine nächste Babybegrüßung wird am 24.06.15 in der Gebietsmensa Q+H durchgeführt.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Dr. Montero-Muth möchte wissen, inwieweit bereits Evaluationen mit Blick auf den Mehrwert der Frühen Hilfen durchgeführt werden.

Frau Fischer-Heinrich legt dar, dass erste Erhebungen durchgeführt werden und es auch erste Studien zur Wirksamkeit der Frühen Hilfen gibt, die am kommenden Donnerstag auf der Zwischenbilanzkonferenz des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen in Berlin präsentiert werden. In Speyer haben wir uns für 2015 vorgenommen, ein Evaluationsinstrument zu entwickeln.

Herr Schüler-Brandenburger spricht den Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen ein großes Lob aus. Was hier in Speyer in so kurzer Zeit aufgebaut wurde, sei „großartig“.

Die Vorsitzende dankt Frau Fischer-Heinrich und ihrem Team für die engagierte Arbeit. Die Frühen Hilfen seien mit ihren Angeboten in Speyer fest etabliert und nicht mehr wegzudenken.

Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Aufträge für Frühe Hilfen

- ▶ **Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit**
LKindSchuG (März 2008)
- ▶ **1. Netzwerkkonferenz** (März 2009)



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Ausgangspunkte für Speyer

- ▶ Für alle Familien in Speyer sind Informationen über bestehende Netze und Hilfeangebote sinnvoll.
- ▶ Für die Zielgruppe der Familien mit erschöpften Ressourcen sind aufsuchende Angebote erforderlich.
- ▶ Soweit wie möglich soll das Potential der Gesundheitshilfe als Brückenbauer genutzt werden (Vernetzung der Angebote).
- ▶ Alltagshilfen sind breit aufzustellen (Mix verschiedener Professionen, Profis und Freiwillige)
- ▶ Bestehende Begegnungsmöglichkeiten, Beratungs- und Bildungsangebote sind einzubinden.



Das Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird insbesondere folgendes **Ziel** verfolgt:

- ▶ Aufbau Früher Hilfen und lokaler Netzwerke

Der Bund unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen finanziell:

- o 2012 = 30 Millionen Euro **Speyer: 13.481 €** Aufwendungen: 195.017 €
- o 2013 = 45 Millionen Euro **Speyer: 17.228 €** Aufwendungen: 172.062 €
- o 2014 = 51 Millionen Euro **Speyer: 17.525 €**
- o 2015 = 51 Millionen Euro

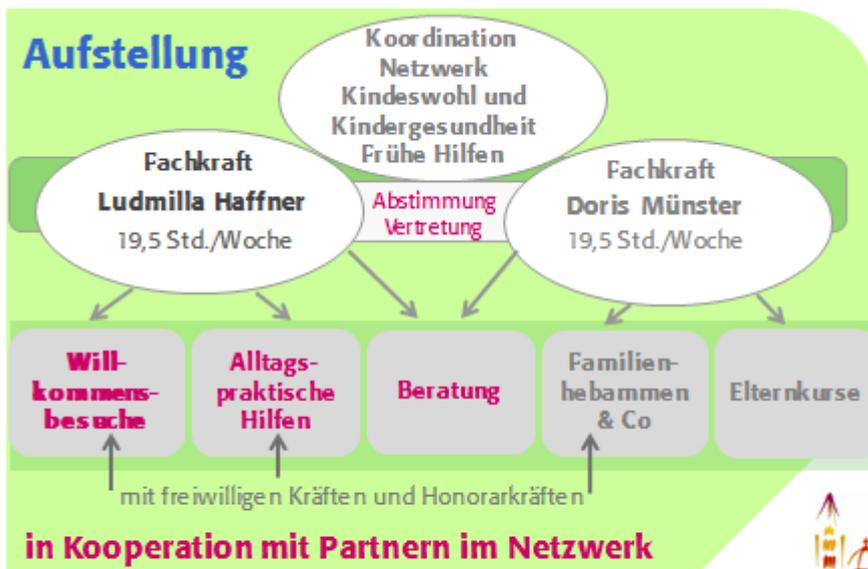


Frühe Hilfen Speyer



Umzug nach Speyer-West «Quartiersmensa Q+H»

► Start der Anlaufstelle Frühe Hilfen **01.03.2012**



Willkommensbesucher/innen



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



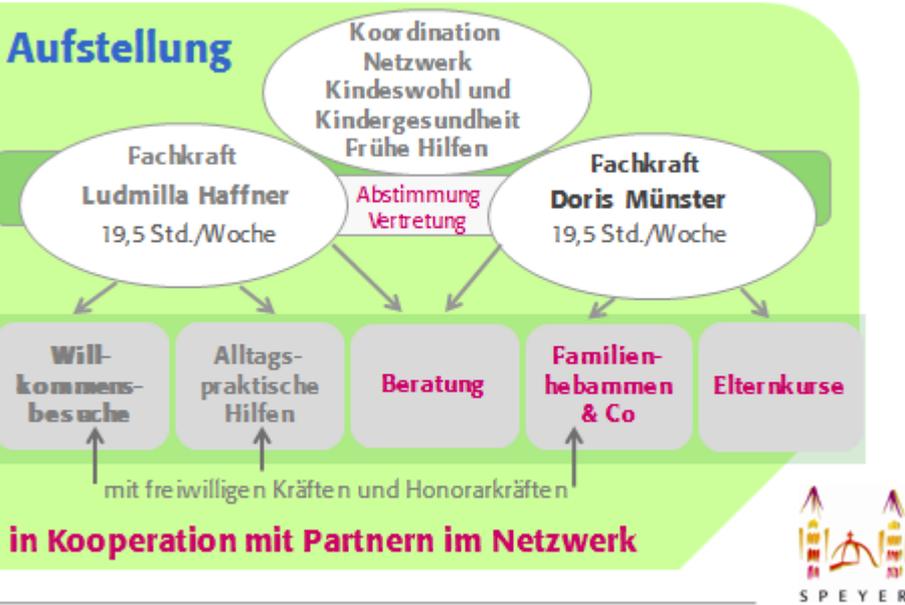
Baby-Begrüßung: 25.06.2014



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



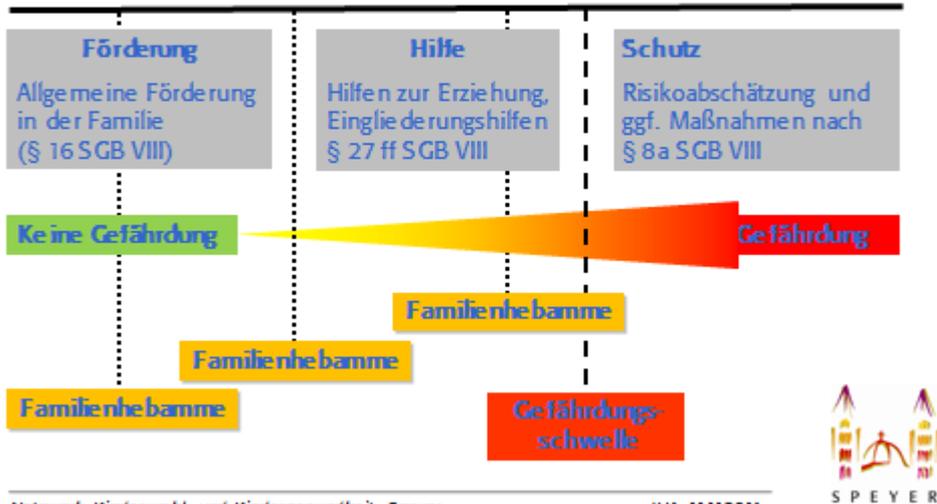


Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer: Umsetzung

Einsatz von Familienhebammen – Praxiserfahrungen



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Logoentwicklung

FRÜHE HILFEN



- ▶ Newsletter des Netzwerks
- ▶ Beiträge für Zeitungen, (Fach-)Zeitschriften und Internetseiten
- ▶ Präsentation bei Tagungen, Netzwerkpartnern, Serviceclubs
- ▶ Internetauftritt:
[www.speyer.de/Leben in Speyer/Kinder/Frühe Hilfen](http://www.speyer.de/Leben%20in%20Speyer/Kinder/Fruehe%20Hilfen)



Vernetzung

Arbeitskreis

FRÜHE HILFEN



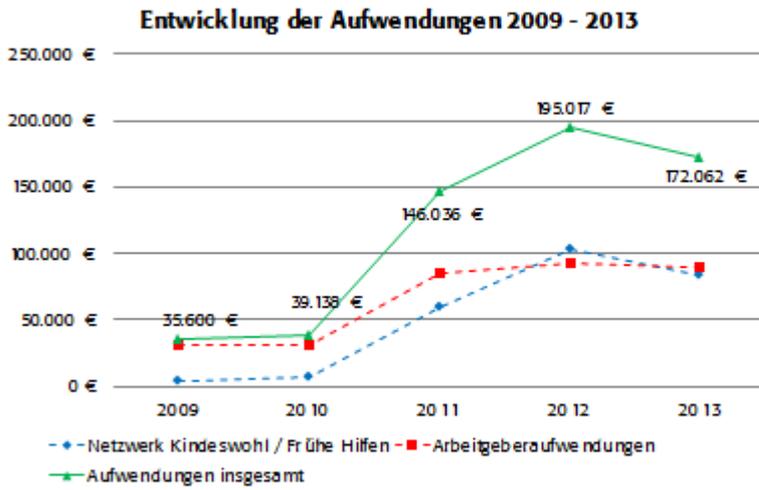
Effekte der Vernetzung



Frühe Hilfen Speyer



Frühe Hilfen Speyer: Kosten

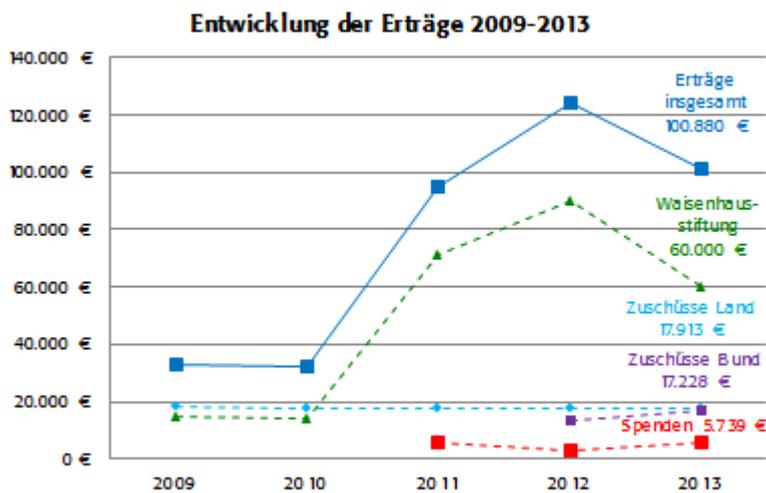


Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer: Kosten



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer

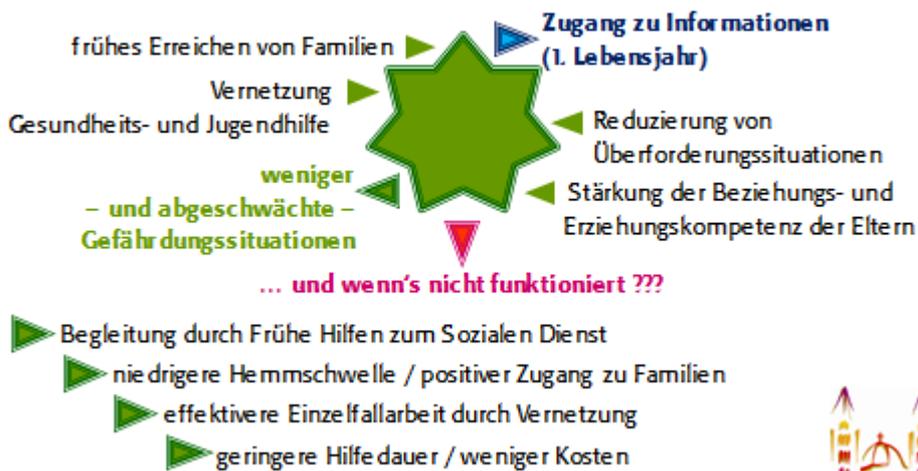


Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 11112014

Frühe Hilfen Speyer: Fazit

Effekte von Frühen Hilfen



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 11112014

Fazit

- ▶ Wirksamer Kinderschutz und Förderung von Kindeswohl brauchen beides:



Frühe Hilfen Speyer



► **Das Netz erweitern und verdichten**



Familien

**Familien stärken,
wo sie es brauchen**

Beratung, Begleitung,
Unterstützung



**Angebote für Familien
in speziellen Lebenslagen**

Alleinerziehende, junge Mütter,
kulturell Distanzierte



Frühe Hilfen

Prävention,
Unterstützung



Frühe und passgenaue Unterstützung von Familien im Interesse des Kindeswohls



**Für ein
gesundes
und geschütztes
Aufwachsen
unserer Kinder**



► **Netzwerkkonferenz 2015**
„Sucht und Schwangerschaft“



Mittwoch
29.04.2015
Historischer Ratssaal
Rathaus Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer – Diskussion

Diskussion

- Wir sind jetzt durch.
- Haben Sie noch Fragen und / oder Anmerkungen?
- Danke für Ihre Geduld!



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer: Konzept

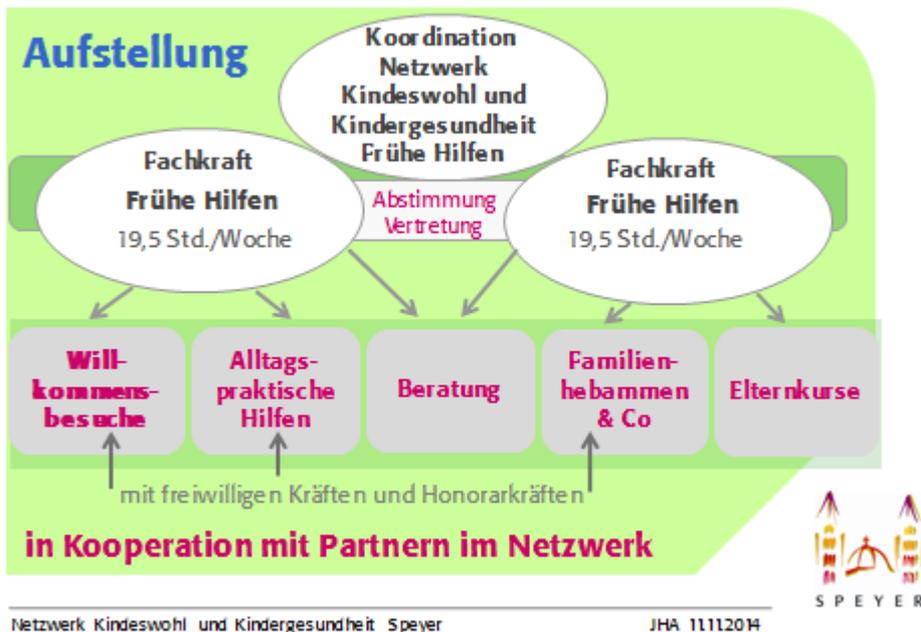
Ausgangspunkte für Speyer

- ▶ Für alle Familien in Speyer sind Informationen über bestehende Netze und Hilfeangebote sinnvoll.
- ▶ Für die Zielgruppe der Familien mit erschöpften Ressourcen sind aufsuchende Angebote erforderlich.
- ▶ Soweit wie möglich soll das Potential der Gesundheitshilfe als Brückenbauer genutzt werden (Vernetzung der Angebote).
- ▶ Alltagshilfen sind breit aufzustellen (Mix verschiedener Professionen, Profis und Freiwillige)
- ▶ Bestehende Begegnungsmöglichkeiten, Beratungs- und Bildungsangebote sind einzubinden.



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer: Bestätigung

Das Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird insbesondere folgendes **Ziel** verfolgt:

- Aufbau Früher Hilfen und lokaler Netzwerke

Der Bund unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen finanziell:

- o 2012 = 30 Millionen Euro Speyer: 13.481 € Aufwendungen: 195.017 €
- o 2013 = 45 Millionen Euro Speyer: 17.228 € Aufwendungen: 172.062 €
- o 2014 = 51 Millionen Euro Speyer: 17.525 €
- o 2015 = 51 Millionen Euro



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer: Umsetzung

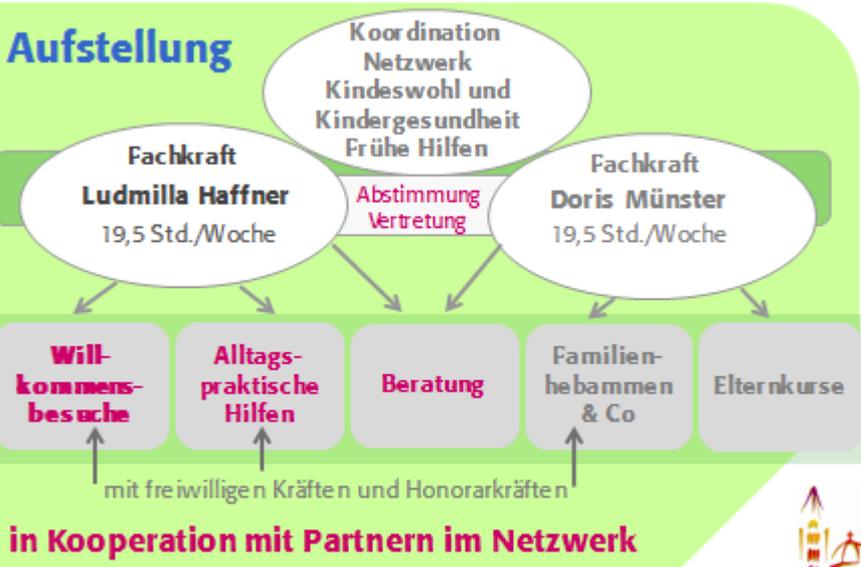
Umzug nach Speyer-West «Quartiersmensa Q+H»

► Start der Anlaufstelle Frühe Hilfen **01.03.2012**



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer: Umsetzung

Willkommensbesucher/innen



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

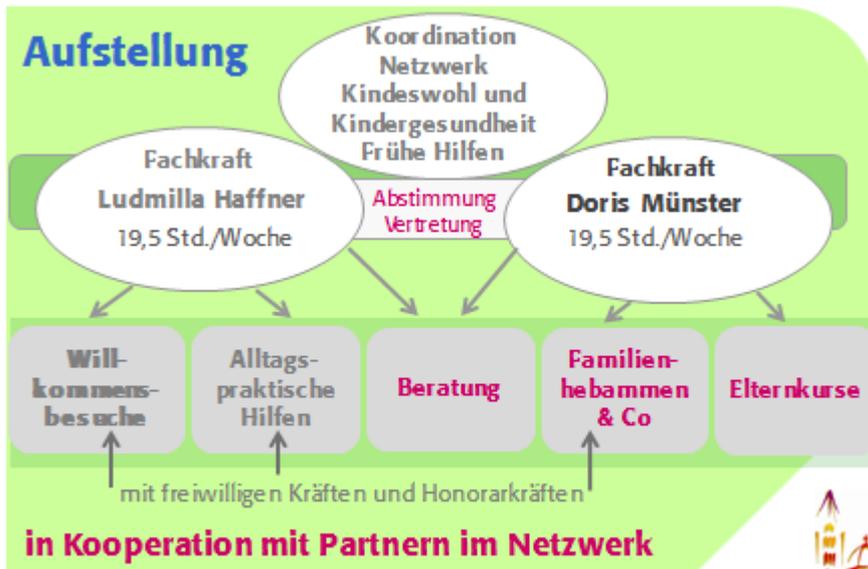
JHA 111120H

Baby-Begrüßung: 25.06.2014



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

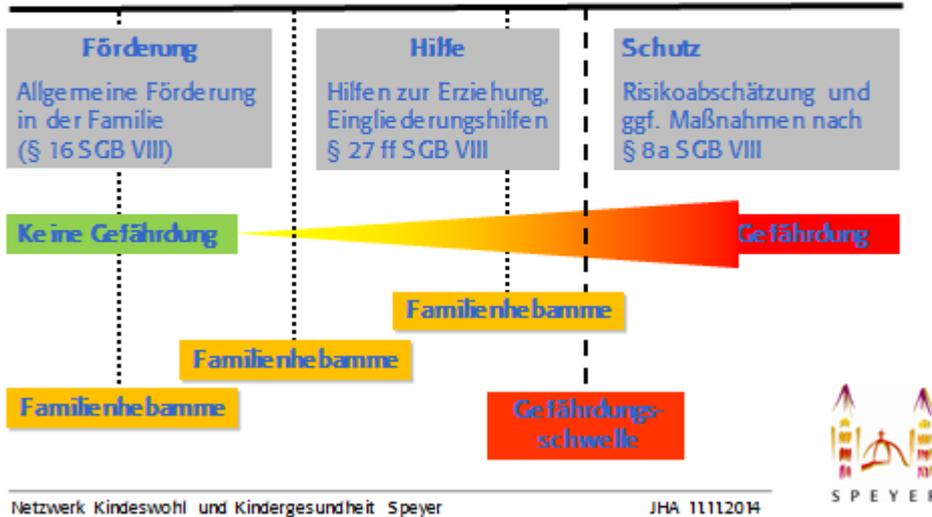
JHA 111120H



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Einsatz von Familienhebammen – Praxiserfahrungen



Öffentlichkeitsarbeit

► Logoentwicklung



► Newsletter des Netzwerks

► Beiträge für Zeitungen, (Fach-)Zeitschriften und Internetseiten

► Präsentation bei Tagungen, Netzwerkpartnern, Serviceclubs

► Internetauftritt:

www.speyer.de/Leben_in_Speyer/Kinder/Fruehe_Hilfen



Vernetzung

Arbeitskreis



Effekte der Vernetzung



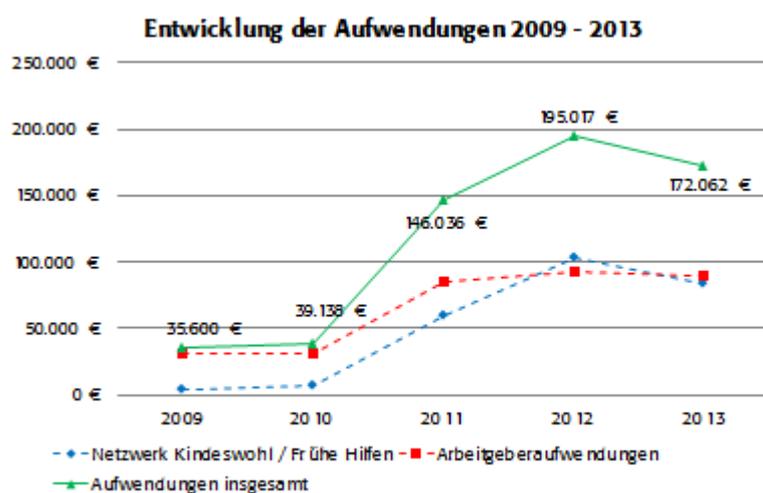
Frühe Hilfen Speyer



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

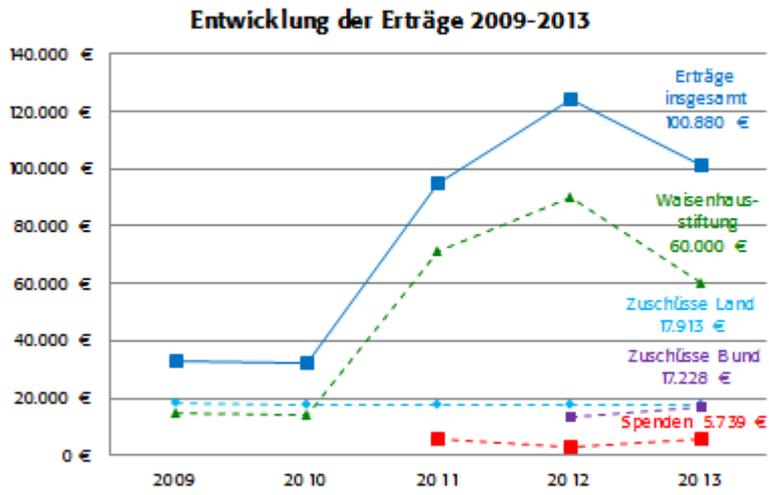
JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer: Kosten



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H



Frühe Hilfen Speyer

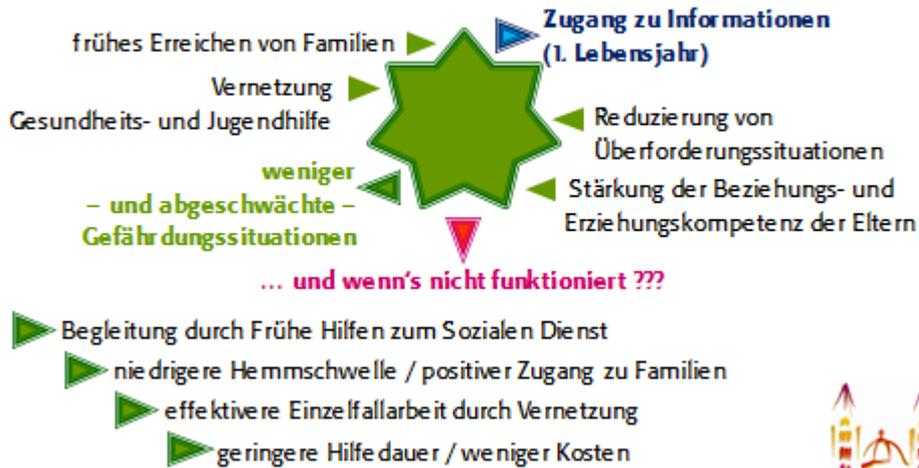


Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

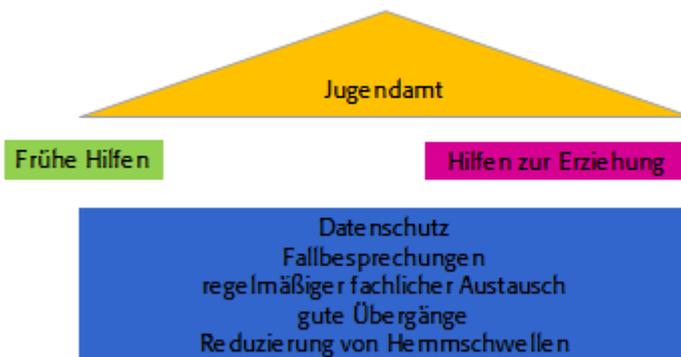


Effekte von Frühen Hilfen



Fazit

- ▶ Wirksamer Kinderschutz und Förderung von Kindeswohl brauchen beides:



Frühe Hilfen Speyer



6. Perspektive

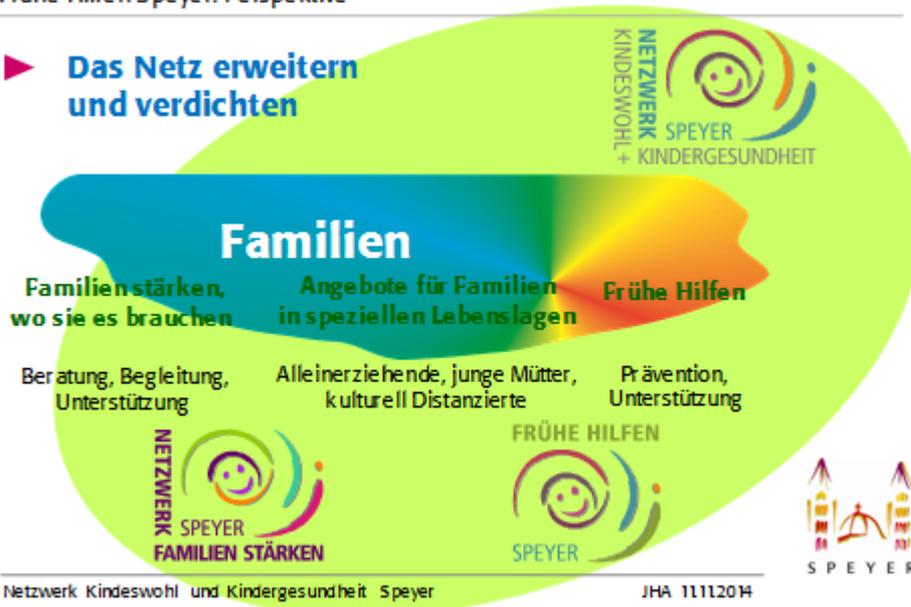


Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Frühe Hilfen Speyer: Perspektive

► Das Netz erweitern und verdichten



**Frühe und passgenaue Unterstützung
von Familien
im Interesse des Kindeswohls**



**Für ein
gesundes
und geschütztes
Aufwachsen
unserer Kinder**



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Perspektive 2015

**► Netzwerkkonferenz 2015
„Sucht und Schwangerschaft“**



**Mittwoch
29.04.2015
Historischer Ratssaal
Rathaus Speyer**



Netzwerk Kindeswohl und Kindergesundheit Speyer

JHA 111120H

Diskussion

- ▶ Wir sind jetzt durch.

- ▶ Haben Sie noch Fragen und / oder Anmerkungen?

- ▶ Danke für Ihre Geduld!



**Gegenstand: Neubau des Pfalzinstitutes Klingenmünster: Kinder- und
Jugendpsychiatrie
- Information -**

Die Vorsitzende begrüßt herzlich Herrn Paul Bomke, den Geschäftsführer des Pfalzlinikums für Psychiatrie und Neurologie Klingenmünster.

Herr Bomke stellt den derzeitigen Sachstand und die Planungen für die Umsetzung des Vorhabens, eine Kinder- und jugendpsychiatrische Einrichtung in Speyer zu errichten, vor: Mit der Überweisung des Kaufpreises an das Kloster am 04.11.14 wurde der Kauf des Grundstückes besiegelt.

Der gefundene Standort ist nicht nur aus Sicht des Pfalzlinikums ideal. Durch seine Nähe zu einigen großen Speyerer Schulen, zu Speyer –West mit seinen Einrichtungen Gebietsmensa Q+H (Frühe Hilfen) und GPZ sowie zum Krankenhaus bietet er kurze Wege für Klienten und für Kooperationsmöglichkeiten.

Dass die Schwestern im Kloster zudem bereit seien, vorhandene Grünflächen an das Pfalzlinikum zur Nutzung zu verpachten, beschreibt Herr Bomke als einen sehr glücklichen Umstand.

Die neue Einrichtung soll nach heutigem Planungsstand Anfang 2018 eröffnet werden.

Die Folien der Präsentation sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Dr. Montero-Muth drückt ihre Freude über die neue Tagesklinik aus und möchte gern wissen, ob sich die Zugangsmöglichkeiten zum ambulanten Bereich für Klienten verbessern werden.

Herr Bomke geht davon aus, dass der Zugang nach der Eröffnung der Einrichtung leichter möglich sein wird und Klienten direkt (nicht wie bisher ausschließlich über den stationären Bereich) vermittelt werden können. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie unterscheidet sich hierin ein Stück von der Erwachsenenpsychiatrie.

Herr Bomke weist auf die Einrichtungen des Pfalzlinikums in Pirmasens und Kaiserslautern hin, in denen man vor Ort einen Eindruck über ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie erhalten kann.

Als ein neues breites Themenfeld des Pfalzlinikums zeigt Herr Bomke die Prävention auf. In diesem Kontext gab es bereits erste Gespräche u.a. mit Frau Fischer-Heinrich.

Die Vorsitzende zeigt die Verknüpfungsmöglichkeiten der neuen Einrichtung mit vorhandenen Strukturen (Frühe Hilfen, Schulsozialarbeit, Stadtteilsozialdienst...) auf und äußert ihre Freude darüber, dass nach vielen Jahren des Diskurses um eine ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie in Speyer nun das Vorhaben umgesetzt werden kann.

Sie dankt Herrn Bomke für seine Bereitschaft, den Ausschuss zu informieren und würde sich freuen, ihn für weitere Informationen wieder im Gremium begrüßen zu können.

**Gegenstand: Die AG 78 SGB VIII stellt sich vor
- Information -**

Die Vorsitzende legt dar, dass in der vergangenen Sitzung die Zusammensetzung der AG 78 beschlossen wurde und heute Frau Klumb als langjähriges Mitglied heute kurz die Schwerpunkte der Arbeit darstellen wird.

Frau Klumb verweist auf die Tischvorlage und erläutert diese. Die AG 78 war eine der ersten dieser Art in RLP überhaupt, die sich dann wiederum intensiv dafür eingesetzt hat, dass in Speyer als erster Kommune in RLP eine Stelle Jugendhilfeplanung eingerichtet wurde.

Sie hebt die große Bedeutung des fachlich orientierten trägerübergreifenden Austausches in der AG hervor, in dem eigene Interessen der vertretenen Träger zurück gestellt werden.

Herr Schüler-Brandenburger ergänzt, dass die Grundlage der Gründung der AG 78 im Jahr 1992 das neue SGBVIII 1991, das KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bildete. Seit 2002 befasste sich die AG immer wieder auch mit dem Thema der ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Speyer. Nicht zuletzt haben entsprechende Briefe ans Land und fachliche Positionierungen im JHA mit dazu beigetragen, dass dieses Vorhaben nun in Speyer umgesetzt werden kann.

Frau Stepp möchte wissen, wer die Mitglieder der AG 78 sind.

Herr Schüler-Brandenburger listet sie auf und verweist auf den Beschluss des JHA vom 08.10.14.

Gegenstand: Satzung für das Jugendamt der Stadt Speyer vom 25. Oktober 1999
Vorlage: 1393/2014

Die Vorsitzende erläutert die Vorlage, mit der die AG 78 einen neuen Arbeitsauftrag vom Ausschuss erhält.

Herr Rottmann beantragt, zur Erarbeitung des Entwurfes auch Vertreter/innen des Speyerer Rates hinzu zu ziehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Vorsitzende bittet um Benennung der Vertreter/innen bei Frau Völcker bis zum 30.11.2014.

Es werden für die CDU Frau Keller-Mehlem und für die SPD Frau Martina Queisser benannt.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII die Satzung für das Jugendamt der Stadt Speyer i.d.F. vom 25. Oktober 1999 zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen.

Gegenstand: Verteilung der Jugendfördermittel 2014
Vorlage: 1398/2014

Herr Faus erläutert die Vorlage. Wie im vergangenen Jahr werden ca. 8.000 – 9.000 Euro am Jahresende zum Verteilen nach dem vorgelegten Schlüssel zur Verfügung stehen.

Frau Keller-Mehlem möchte wissen, wer hinter der „Sportjugend“ steht und wofür ihr Zuschuss verwendet wird.

Frau Görgen erläutert, dass es sich hier um einen Zusammenschluss der Speyerer Sportverbände handelt, der gemeinsam Sportveranstaltungen für Jugendliche in Speyer organisiert und durchführt. Die finanziellen Mittel werden z.B. für die Anschaffung von Sportgegenständen für eben diese Veranstaltungen verwendet. So werden z.B. für den Mitternachtsfußball neue Bälle angeschafft.

Frau Queisser fragt bzgl. der nichtvorhandenen Beschlussfähigkeit des Stadtjugendrings nach und ob trotzdem die Vorlage legitim sei.

Herr Faus legt dar, dass einige Vereine/ Verbände seit Jahren zwar Mitglied im Stadtjugendring sind, aber nicht präsent in den Sitzungen. Wenn dann von den aktiven Mitgliedern aus terminlichen Gründen nicht alle in einer Sitzung anwesend sein können, hat das manchmal zur Folge, dass das Gremium nicht beschlussfähig sei. Aus seiner Sicht ist die Vorlage aber trotzdem durchaus legitim, was von den anwesenden Vertreter/innen des Stadtjugendrings bestätigt wird.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Die Jugendfördermittel werden in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Stadtjugendrings nach folgendem Verteilerschlüssel ausgezahlt, sofern von den Verbänden Ausgaben in ausreichender Höhe gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit nachgewiesen werden können:

1.1

Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ)	35 %
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ)	35 %
Deutsche Jugend in Europa (DJO)	4 %
Jugend des Fanfarenzuges Rot-Weiß	7 %
Johanniter-Jugend	7 %
Jugendfeuerwehr	4 %
Philatelistenjugend	3 %

1.2

Die Sportjugend erhält einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 450,- € ebenfalls bei Nachweis entsprechender Kosten.

2. Zuschussmittel, die von einzelnen Vereinen nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen werden, werden auf die übrigen Vereine entsprechend ihrer jeweiligen Anteile verteilt, sofern von diesen entsprechend höhere Ausgaben gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit nachgewiesen werden.

Gegenstand: Ambulante Erziehungshilfe der Abt. 440 - Novellierte Konzeption
Vorlage: 1394/2014

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Andreas Richter, der seit vielen Jahren in der städt. ambulanten Erziehungshilfe tätig ist und die vorliegende neue Konzeption maßgeblich gestaltete.

Herr Richter legt dar, dass die Anforderung der Konzeption durch das Landesjugendamt Anlass gab, die bisherige Fassung aus dem Jahr 1999 zu überarbeiten. Überarbeitet wurde die sozialpädagogische Einzelfallhilfe („Schutzhilfe“), neu beschrieben die Erziehungsbeistandschaft und das ambulante Wohnen.

Frau Dr. Montero-Muth fragt nach der Art und Weise des Zugangs zu diesen ambulanten Erziehungshilfen und dem Alter der Hilfeempfänger/innen im betreuten Wohnen („Schutzhilfe“.

Herr Richter und Frau Völcker beschreiben, dass wie bei allen anderen Hilfen zur Erziehung auch, zunächst ein Antrag der Eltern bzw. bei Volljährigen ein Antrag von diesen selbst im Jugendamt vorliegen muss. Über den Antrag wird nach durchgeführter Sozialanamnese im Rahmen des Entscheidungsgremiums „Erziehungskonferenz“ beraten und entschieden, welcher Hilfebedarf vorliegt und welches die geeignete und notwendige Hilfe im vorliegenden Fall ist. Die Erziehungskonferenz setzt sich aus der Abteilungsleiterin Jutta Schneider, dem im Fall federführenden Sozialarbeiter/ der federführenden Sozialarbeiterin, einer Vertreterin der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und bei Bedarf der Fachbereichsleitung oder weiterer Dritter zusammen.

Das Alter der im Rahmen der „Schutzhilfe“ betreuten Jugendlichen/ Heranwachsenden liegt zwischen 15 und 21 Jahren.

Herr Dekan Jäckle möchte wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Hilfen geleistet werden

Frau Völcker nennt den Rechtsanspruch auf individuelle Hilfen im SGB VIII als Grundlage.

KONZEPTION

AMBULANTE ERZIEHUNGSHILFE DER STADT SPEYER

Gliederung

Inhaltsverzeichnis	S. 2
Anmerkung	S. 3
1. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)	S. 4
1.1. Was ist ISE?	S. 4
1.2. Durchführung und Organisation	S. 4
1.2.1. Gesetzliche Grundlagen	S. 4
1.2.2. Betreuungsschlüssel und Zugang zur ISE	S. 4
1.2.3. Erziehungskonferenz und Hilfeplan	S. 5
1.3. Zielgruppe	S. 5
1.4. Rahmenbedingungen der Arbeit	S. 6
2. Methoden	S. 6
2.1. Einzelfallhilfe	S. 7
2.1.1. Betreuungsinhalte / Ziele der Einzelfallhilfe	S. 7
2.2. Gruppenarbeit	S. 9
2.3. Elternarbeit	S. 9
3. Erziehungsbeistandschaft	S. 10
3.1. Was ist Erziehungsbeistandschaft?	S. 10
3.2. Durchführung und Organisation	S. 10
3.2.1. Gesetzliche Grundlagen	S. 10
3.2.2. Betreuungsschlüssel und Zugang zur Schutzhilfe	S. 11
3.2.3. Erziehungskonferenz und Hilfeplan	S. 11
3.3. Zielgruppe	S. 11
4. Methoden	S. 12
4.1. Einzelfallhilfe	S. 12
4.2. Betreuung/ Ziele der Maßnahme	S. 13
4.3. Elternarbeit	S. 14

Anlagen

ISE Checkliste	S. 15
Finanzplan	S. 16
Infoblatt	S. 17
ISE-Regeln	S. 18
Richtlinien	S. 20

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die weibliche Form verzichtet.

Anmerkung zu Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten

Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 legt Wert auf die Beteiligung der jungen Menschen und auf Hinweise zu ihren Beschwerdemöglichkeiten. Diese sind in der Konzeption nicht ausdrücklich erwähnt. Die Beteiligung der jungen Menschen* ergibt sich aus der individuellen Einzelfallhilfe. Für jeden Klient ergibt sich ein individueller, gemeinsam erarbeiteter Hilfeplan, der im Betreuungsprozess mit Leben gefüllt wird. Dieser Prozess findet auf Augenhöhe statt, so dass die Beteiligungsmöglichkeit alltäglich gegeben ist. Anders wäre diese Form der Arbeit auch gar nicht möglich.

Die Beschwerdemöglichkeiten ergeben sich über den Aufbau des Jugendamtes. Neben der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Bezirkes/der Jugendberatung sind das Abteilungsleitung, Fachbereichsleitung, Bürgermeisterin und Oberbürgermeister.

Dies ist den jungen Menschen bekannt und wird sowohl in den Vorstellungs- als auch in den Hilfeplangesprächen thematisiert.

*minderjährig oder volljährig

1. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

1.1. Was ist ISE?

ISE ist eine ambulante, intensive, sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche und junge Erwachsene im gesetzlichen Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und hat das Ziel der selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebensführung und der sozialen Integration. Diese Betreuungsform bietet dem jungen Menschen die Möglichkeit, die eigenverantwortliche Lebensführung in einer eigenen Wohnung zu erproben, ohne dabei den gewohnten Lebensraum verlassen zu müssen.

Die Jugendlichen/jungen Erwachsenen befinden sich in einer Schul-/ Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Maßnahme bzw. sie müssen eine solche aufnehmen. Die Maßnahme endet i.d.R. mit dem Abschluss einer Berufs- oder Schulausbildung. Die Betreuungszeit beträgt je nach Einzelfall zwischen einem und drei Jahren.

1.2. Durchführung und Organisation

1.2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die ISE ist ein ambulantes, erzieherisches Angebot der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII i. V. mit den §§ 35 und 41 SGB VIII.

Die Mitarbeiter sind sozialpädagogischen Fachkräfte und sie sind in den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales in die Abteilung Sozialer Dienst, Ambulante Erziehungshilfe eingegliedert.

1.2.2. Betreuungsschlüssel und Zugang zur ISE

Der Umfang der Betreuung richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Ressourcen des jungen Menschen.

Der Betreuungsumfang liegt bei ca. 5-6 Stunden pro Woche und Fall, ist im Einzelfall aber variabel.

Der Zugang zur ISE erfolgt über die sozialpädagogischen Fachkräfte des Stadtteilsozialdienstes und der Jugendberatung/Jugendgerichtshilfe (JGH).

1.2.3. Erziehungskonferenz und Hilfeplan

Nach Falldarstellung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in der Erziehungskonferenz darüber entschieden, ob die geplante Maßnahme geeignet und

notwendig ist. In der Regel nehmen die Abteilungsleitung, die Wirtschaftliche Jugendhilfe, der Stadtteilsozialdienst/JGH und die Ambulante Erziehungshilfe an der Erziehungskonferenz teil, weitere Mitwirkende sind möglich.

Zusammen mit den/dem Personensorgeberechtigten und/oder dem Jugendlichen wird ein Hilfeplan erstellt. Dieser beschreibt den erzieherischen Bedarf, die Ausgestaltung der Hilfe, die Ziele sowie die notwendigen Leistungen (gem. § 36 SGB VIII). Dieser wird in der Regel mindestens einmal jährlich fortgeschrieben.

In der Erziehungskonferenz wird regelmäßig geprüft, ob die ISE weiterhin geeignet und notwendig ist.

1.3. Zielgruppe

Die ISE richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die sich in einer besonders gefährdeten Lebenssituation befinden, bei denen der Verbleib in der Herkunftsfamilie, Pflegefamilie oder einer Einrichtung nicht oder nicht mehr angezeigt ist und die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Beim genannten Personenkreis handelt es sich um junge Menschen in Problemsituationen mit folgenden möglichen Hintergründen:

- Vernachlässigung
- Überbehütung
- Arbeitsplatzverlust/Überschuldung der Eltern
- inkonsequentes Erziehungsverhalten
- unterschiedliche Erziehungsstile
- Trennung/Scheidung der Eltern
- Probleme mit neuen Bezugspersonen/Partnern
- Verlust von Bezugspersonen (Scheidung/Tod)
- kulturelle Entwurzelung
- körperliche/seelische Misshandlung
- sexuellen Missbrauch
- Suchtproblematik der Eltern
- psychische Erkrankungen der Eltern
- ...

Daraus resultierende Auffälligkeiten können sein:

- starke Entwicklungsdefizite
- Defizite im Leistungs- und Sozialverhalten
- Schulversagen
- Gruppen- und/oder Beziehungsunfähigkeit
- problematisches Freizeitverhalten
- Selbstwertproblematik
- Psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen
- Suizidgefährdung
- Suchtgefährdung
- Delinquenz
- Aggressivität
- ...

1.4. Rahmenbedingungen für die sozialpädagogische Fachkraft in der ISE

Da sich der Großteil der Jugendlichen in einer Berufsausbildung befindet, fällt die Betreuung häufig in die Abendstunden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist ein Einsatz im Einzelfall erforderlich.

Die sozialpädagogische Fachkraft ist oft der einzige erwachsene Ansprechpartner für die Jugendlichen, daher ist er in Krisenzeiten für seine Jugendlichen mobil erreichbar.

Voraussetzung für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkraft ist eine fachgerechte Anwendung der Rechtsgrundlagen, sowie die Kooperation mit anderen Institutionen und Personen (Arbeitsagentur, Lehrer, Ausbilder, Ärzte etc.)

Unerlässlich ist neben einer gut funktionierenden Teamarbeit die kollegiale Beratung mit den Fachkräften des Sozialen Dienstes, der Abteilungsleitung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

2. Methoden

Die sozialpädagogische Fachkraft leitet den jungen Menschen zur selbstständigen Lebensführung und zu verantwortungsbewusstem Verhalten an. Sie unterstützt und berät ihn bei der Bewältigung der alltäglichen Probleme.

2.1. Einzelfallhilfe

Das Kernelement der ISE ist die Einzelfallhilfe. Sie basiert auf der intensiven Beziehung zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft und dem Jugendlichen. Das Ziel ist die Mobilisierung der Fähigkeiten des Jugendlichen, die es ihm ermöglichen, eigene und effektive Lösungswege zu entwickeln. Das Handeln der sozialpädagogischen Fachkraft orientiert sich am Alltag, an der Lebenswelt und dem Entwicklungsstand des Jugendlichen.

Die Betreuung verläuft in drei Phasen:

- Die **Kennenlernphase** dient sowohl dem Beziehungsaufbau zwischen Jugendlichen/jungem Erwachsenen und sozialpädagogischer Fachkraft, als auch der Überprüfung, ob die ISE tatsächlich die geeignete Maßnahme darstellt.
- In der **intensiven Betreuungsphase** ist eine tragfähige Beziehung wichtig, um Probleme zu thematisieren, Lösungsstrategien zu finden und in der Praxis zu erproben.
- Die **Ablösephase** erfolgt, wenn sich die Persönlichkeit des Jugendlichen/jungen Erwachsenen soweit stabilisiert hat, dass er ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben führen kann.

2.1.1. Betreuungsinhalte / Ziele der Einzelfallhilfe

Wohnenlernen

Mit dem Ziel einer selbstständigen Haushaltsführung steht die sozialpädagogische Fachkraft den Jugendlichen beim „Wohnenlernen“ (Putzen, Kochen, Waschen, Einkaufen etc.) zur Seite. Zum „Wohnenlernen“ gehören auch die Integration in das Wohnumfeld und der konfliktfreie Umgang mit Nachbarn. In der Regel haben die Jugendlichen zunächst große Probleme mit dem Alleinsein in ihrer Wohnung, so dass häufigere Hausbesuche in der Anfangszeit notwendig sind. Hierbei ist es auch wichtig, Kontakt mit der Hausgemeinschaft und dem Vermieter zu halten (z.B. bei Ruhestörung).

Schulische Bildung, Berufsausbildung

Die Jugendlichen werden während der Schulzeit begleitet, anschließend bei Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen aktiv unterstützt. Während des gesamten Betreuungszeitraums hält die sozialpädagogische Fachkraft Kontakt zu Lehrern, Ausbildern und Arbeitgebern der Jugendlichen.

Sinnvolle Freizeitgestaltung

Durch gemeinsame Aktivitäten und Unternehmungen, z.B. im sportlichen, kulturellen und erlebnispädagogischen Bereich, wird den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung aufgezeigt. Die Einbindung der Jugendlichen in das Speyerer Vereinsleben wird gefördert.

Finanzielle Kompetenz

Um die Jugendlichen mit Kontoführung, Überweisungen und dem Gebrauch von EC-Karte vertraut zu machen, haben sie ein Girokonto, über das sie gemeinsam mit der sozialpädagogischen Fachkraft verfügen. Mit Hilfe eines monatlichen Finanzplans werden die Ausgaben gemeinsam geplant. Zunächst erhalten die Jugendlichen wöchentlich einen Scheck bzw. Bargeld. Ziel ist der eigenverantwortliche Umgang mit der EC-Karte und die Befähigung, mit einem bestimmten Budget auszukommen.

Umgang mit Behörden

Die Jugendlichen lernen selbstständig, ihre Behördenangelegenheiten zu regeln (Anträge stellen, Formulare ausfüllen, Fristen einhalten, ...).

Beratung

Je nach der aktuellen Lebenssituation und Vorgeschichte berät die sozialpädagogische Fachkraft den Jugendlichen in persönlichen Lebensfragen.

Häufige Themen sind Konflikte mit dem Elternhaus, Missbrauchserfahrungen, Umgang mit Sexualität, Aufklärung, Lösung vom Elternhaus, Sucht, etc.

Bei der Bearbeitung der individuellen Probleme der Jugendlichen kann es nötig sein, weitergehende therapeutische/medizinische Hilfen einzuleiten und die Jugendlichen hierbei zu begleiten.

Zur Beratung kann auch die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) gemäß § 52 SGB VIII zählen.

Zentrales Ziel der Maßnahme ist die Hinführung zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung und die Mobilisierung und Stärkung der eigenen Ressourcen.

2.2. Gruppenarbeit

Die Arbeit in der Gruppe ist neben der Einzelfallhilfe eine weitere Methode, die in der ISE praktiziert wird.

In regelmäßigen Abständen (alle 4 – 6 Wochen) werden für und mit den Jugendlichen freiwillige Gruppenaktivitäten und zweimal jährlich Pflichtgruppenabende (Vollversammlungen) durchgeführt.

Die Planung und Organisation der Pflichtgruppenabende obliegt den sozialpädagogischen Fachkräften. Die Inhalte dieser Veranstaltungen richten sich zum einen nach ISE-relevanten Themen, zum anderen nach den Bedürfnissen der Jugendlichen.

Die Teilnahme an der Gruppenarbeit der AEH bietet dem Jugendlichen die Gelegenheit, seine Verhaltensmuster besser kennen zu lernen, die gewohnten Ansichten zu hinterfragen und beides an der sozialen Wirklichkeit der Gruppe zu testen. Das „WIR“- Gefühl, das sich in einem Gruppenprozess einstellt, kann dem Einzelnen Identität, Sicherheit und Entlastung geben.

Ziel der Gruppenarbeit ist die Gruppenfähigkeit, die soziale Integration, die Stärkung der sozialen Kompetenz und die Akzeptanz eigener Gefühle.

2.3. Elternarbeit

Die Beziehung bzw. der Beziehungsabbruch zu den Eltern hat für den Jugendlichen einen hohen emotionalen Stellenwert.

Elternarbeit in der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung hat das Ziel, mit den Eltern zu kooperieren, Eltern und Kind deutlich zu machen, besser miteinander klar zu kommen und beiderseitiges Verständnis für die Situation und das Verhalten des jeweils Anderen zu entwickeln.

In der pädagogischen Praxis ist es im Einzelfall notwendig, zunächst für Distanz zwischen den Eltern und dem Jugendlichen zu sorgen, da es häufig zu emotionsgeladenen Konflikten und gegenseitigen Verletzungen gekommen ist. Die daraus resultierenden seelischen Wunden brauchen Zeit zum Abheilen, bis wieder allmählich Wege des Aufeinanderzugehens gefunden werden können.

3. Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)

3.1. Was ist Erziehungsbeistandschaft?

Junge Menschen werden bei der Bewältigung von Anforderungen und Schwierigkeiten im sozialen und schulischen bzw. beruflichen Lebensfeld durch Förderung und Beratung unterstützt. Die Hilfe wird dabei am Entwicklungsstand, dem erzieherischen Bedarf, den Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner familiären und sozialen Situation ausgerichtet. Der Erziehungsbeistand arbeitet primär mit dem Kind / Jugendlichen zusammen. Die Einbeziehung der Familie ist regelmäßiger und wesentlicher Bestandteil der Hilfe. Weitere Personen aus dem Umfeld des Jugendlichen werden nach Bedarf miteinbezogen. Je nach Lebenslage des jungen Menschen ist die Wiederherstellung tragfähiger Familienbeziehungen bei gleichzeitiger Förderung der Selbstständigkeit oder aber die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben das übergeordnete Ziel der Hilfe.

3.2. Durchführung und Organisation

3.2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Erziehungsbeistandschaft ist ein ambulantes, erzieherisches Angebot der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. mit § 30 SGB VIII. Die Erziehungsbeistandschaft ist in den Fachbereich Jugend, Familie und Soziales in die Abteilung Sozialer Dienst, Ambulante Erziehungshilfe eingegliedert.

3.2.2. Betreuungsschlüssel und Zugang zur Erziehungsbeistandschaft

Der Umfang der Betreuung richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Ressourcen des jungen Menschen. Der Betreuungsumfang liegt bei ca. 5 Stunden pro Woche und Fall, ist im Einzelfall aber variabel.

In der Regel erfolgt der Zugang zur Erziehungsbeistandschaft über die pädagogischen Fachkräfte des Stadtteilsozialdienstes bzw. der Jugendgerichtshilfe, die Antragstellung durch die/den Personensorgeberechtigten vorausgesetzt. Die Bezirkssozialarbeiter nehmen Kontakt zur Ambulanten Erziehungshilfe auf und

vereinbaren Gesprächstermine mit dem Jugendlichen, dessen Eltern und dem aufnehmenden Erziehungsbeistand.

3.2.3. Erziehungskonferenz und Hilfeplan

Nach Falldarstellung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in der Erziehungskonferenz darüber entschieden, ob die geplante Maßnahme geeignet und notwendig ist. In der Regel nehmen die Abteilungsleitung, die Wirtschaftliche Jugendhilfe, der Bezirkssozialdienst und die Ambulante Erziehungshilfe an der Erziehungskonferenz teil, weitere Mitwirkende sind möglich.

Zusammen mit den/dem Personensorgeberechtigten und dem Jugendlichen wird ein Hilfeplan erstellt. Dieser beschreibt den erzieherischen Bedarf, die Ausgestaltung der Hilfe, sowie die notwendigen Leistungen (gem. § 36 SGB VIII). Dieser wird in der Regel mindestens einmal jährlich fortgeschrieben.

3.3. Zielgruppe

Die Erziehungsbeistandschaft setzt nicht voraus, dass bereits eine Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vorhanden ist. Es reicht vielmehr aus, dass Entwicklungsprobleme erkennbar und daraus Entwicklungsstörungen zu befürchten sind.

Eine untere und eine obere Altersgrenze für die Erziehungsbeistandschaft besteht nicht, jedoch gilt, dass einerseits ein gewisser altersmäßiger Entwicklungsstand erreicht sein muss, andererseits nahe an der Grenze der Volljährigkeit eine solche Hilfe oft nur noch in Einzelfällen sinnvoll ist.

Zielgruppe sind daher in der Regel Kinder und Jugendliche im Alter von ca. 6 - 16 Jahren:

- in schwierigen, krisenhaften Lebenssituationen
- mit auffälligem Sozialverhalten
- mit massiven Konflikten im Schul- oder Ausbildungsbereich
- mit delinquentem Verhalten
- mit Problemen im familiären Zusammenleben
- mit Zugehörigkeit zu gefährdenden Subkulturen
- mit kulturell bedingten Konflikten
- mit psychiatrischen Diagnosen

- ...

4. Methoden

4.1 Einzelfallhilfe

Je nach Problematik können Schwerpunkte der Einzelfallhilfe sein:

- Klärung der Problemsituation, soziale Diagnostik
- Beratungsgespräche mit dem jungen Menschen
- Bearbeitung aktueller Konfliktsituationen
- Bearbeitung von Konflikten in der Herkunfts-, Teil-, Stief- oder Pflegefamilie unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes
- Familien- und Elternberatung
- Vermitteln zwischen einzelnen Familienmitgliedern
- Soziale und berufliche Integration (Vermittlung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, Nachhilfe)
- Gespräche mit Lehrern und Ausbildern
- Förderung sozialer Kontakte und Vernetzung im Wohnumfeld (Freizeitaktivitäten, Vereine, Nachbarn, Freundeskreis)
- Freizeitpädagogische Arbeit
- Hilfe und Unterstützung in problematischen Entwicklungsverläufen (wie z.B. Suchtgefährdung, Delinquenz, psychische Störungen, Leistungsstörungen, Pubertätskrisen)
- Vernetzung mit anderen Institutionen und Helfern
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Erarbeiten einer Lebensperspektive

4.2. Betreuung/Ziele der Maßnahme

Kennenlernphase

Die meist komplexen Problemkonstellationen erfordern eine sozialdiagnostische Abklärung in der Kennenlernphase. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Ressourcen des Kindes, der Eltern und des sozialen Umfeldes gelegt. Dabei steht die Lösungsorientierung im Vordergrund.

Pädagogisch-therapeutische Interventionen:

- Voraussetzung für die pädagogische Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen und der Familie ist die Entwicklung eines vertrauensvollen und respektierenden Umgangs
- Methoden der Kommunikationspsychologie und der Gesprächsführung (aktives Zuhören, Feedback geben, Ich-Botschaften, Verbalisierung von emotionalen Inhalten, zirkuläres Fragen etc.) und der Verhaltensmodifikation (Verhaltensverträge, positive Verstärkung, Krisenmanagement etc.)
- Freizeit- und erlebnispädagogische Interventionen mit dem Kind/Jugendlichen: Ferienfreizeit, Ausflüge, Spiel, Sport, Gruppenarbeit, Selbsterfahrung;
- Alltags- und handlungsorientierte Interventionen: Verhaltenskontrakte z.B. zu Themen wie Körperpflege, Pünktlichkeit, Bewältigung des Lernpensums, Tagesstrukturierung etc.
- Leistungsmotivation und -hilfe, Entwicklung eines individuellen Förderplanes (Schule/Beruf)
- Übungen zur Prävention und konstruktiven Lösung von Konflikten im Familiensystem (Entspannungsübungen, Krisenstrategien, Familienkonferenz, Problemlisten, Zielvereinbarung etc.)

Ziele:

Im Vordergrund stehen die Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Verbesserung der Kommunikation in der Familie, sowie eine gezielte Einzelförderung des Kindes/der Kinder. In Krisenzeiten besteht hier eine Alternative zur Fremdunterbringung.

Bei älteren Jugendlichen/jungen Erwachsenen liegen die Ziele in der Einleitung eines Verselbständigungsprozesses, der sozialen Integration und der Entwicklung und Umsetzung einer beruflichen Perspektive.

Individuelle Erziehungsziele werden im Einzelfall im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII festgelegt. Sie umfassen folgendes Spektrum:

- Aufbau einer positiven Beziehung zum jungen Menschen
- Erwerb von sozialen Kompetenzen (Beziehungsaufnahme, Kommunikationsfähigkeit, Impulskontrolle)
- Persönlichkeitsbildung: Entwicklung von Selbstwertgefühl, Stärkung und Stabilisierung der Persönlichkeit, Reflektion des eigenen Verhaltens

- Förderung sozialer Kontakte und Vernetzung im Wohnumfeld (Freizeitaktivitäten, Vereine, Nachbarn, Freundeskreis)
- Unterstützung, Integration im Bereich Schule, Ausbildung, Arbeit
- Förderung von Leistungsbereitschaft, Motivation und Arbeitshaltung
- Unterstützung und Begleitung bei einer altersadäquaten Verselbständigung
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Beilegung von Konflikten im familiären Zusammenleben
- Klärung der Beziehungen innerhalb der Familie, Aufbau einer förderlichen Kommunikation
- Bewältigung von Entwicklungsproblemen
- ...

Die Methoden der Erziehungsbeistandschaft können sich je nach Problematik und Situation mehr auf den einzelnen Jugendlichen/jungen Volljährigen, auf die Familie insgesamt und auf für den jungen Menschen wichtige Lebensbereiche beziehen.

4.3. Elternarbeit

Die Erziehungsbeistandschaft ist nur sinnvoll, wenn

- eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Minderjährigen und Eltern bzw. zumindest einem Elternteil gegeben ist,
- innerfamiliäre Ressourcen vorhanden sind,
- sich Kind und Personensorgeberechtigter nicht ablehnen,
- der Personensorgeberechtigte grundsätzlich erziehungsfähig ist,
- der Personensorgeberechtigte über eine gewisse Einsichtsfähigkeit verfügt und der Personensorgeberechtigte gewillt und fähig ist, sein Verhalten zum Kind und Strukturen im System zu ändern.

Anlagen

Checkliste

Aufnahme:

1. Erziehungskonferenz
2. Wohnung
 - Wohnung anmieten
 - Übergabeprotokoll bei jedem Mieterwechsel an WiHi
 - Zählerstände (Strom, Wasser, Heizung) an WiHi schicken
 - Anmeldung
 - Bürgerbüro: 1./2. Wohnsitz
 - Stadtwerke (Strom, Müll) → Gebühreneinzugsermächtigung
 - GEZ- Befreiung
 - genaues Ein- und Auszugsdatum an WiHi
 - Dauerauftrag für Miete
 - Adressänderungsmitteilungen an Schule, Arbeitgeber, Krankenkasse, Arbeitsamt, Versicherung, Bank, Telekom, Ärzte, Eltern, usw.
3. Beschaffung von Hausrat und Inventar (1500 €)
ab 400 € Kaufsumme: Auftrag bei WiHi anfordern
4. Krankenversicherung klären
5. Konto und Sparbuch eröffnen und Mitteilung an WiHi
6. Bedarfsberechnung bei WiHi anfordern
7. Verdienstbescheinigung monatlich an WiHi
8. Sparbetrag für Schüler 20 €, für Auszubildende (wird durch WiHi berechnet)
9. Kontaktaufnahme mit Ausbildern/ Lehrern
10. Hilfeplan (Fortschreibung halbjährlich)
11. monatliche Besprechung
12. Antrag auf Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (Abg.)
besorgen und im Original an WiHi geben; Ausnahme: Anträge (und Abtretungserklärungen) bei CJD-Maßnahmen in Kopie an WiHi
13. Bedarfsermittlung (Arbeitskleidung, Schulbücher, Schulmaterial, Fahrtkosten – MAXX-Ticket)

Beendigung:

1. Entscheidung Wohnung (Kündigung/Umschreibung des Mietvertrags auf den Jugendlichen an WiHi)
2. Renovierung, Erstellen eines Übergabeprotokolls (für WiHi)
3. Konto: Verfügungsberechtigung beenden
4. Aushändigung des Sparbuchs nach Abrechnung (Kopie der letzten Seite mit Unterschrift des Jugendlichen an WiHi)
5. Renovierung, Erstellen eines Übergabeprotokolls (für WiHi)
6. Konto: Verfügungsberechtigung beenden
7. Aushändigung des Sparbuchs nach Abrechnung (Kopie der letzten Seite mit Unterschrift des Jugendlichen an WiHi)

Abschlussbericht

Finanzplan

<u>Monat:</u>		<u>Tage:</u>	
<u>Ausgaben:</u>	-	<u>Einkommen:</u>	€
<u>Miete:</u>	€	<u>Summe Ausgaben:</u>	- €
<u>Strom, Müll:</u>	€	<u>Restgeld:</u>	= €
<u>Maxx-Ticket:</u>	€		-
<u>Telefon/Internet:</u>	€		-
<u>Klamotten:</u>	€	_____ € : Tage	€ pro Tag
<u>Großeinkauf:</u>	€	_____ € X 7 Tage =	_____ € pro Woche
<u>Ansparen für</u>	€		-
-	-		-
-	-		-
-	-		-
-	-		-
<u>Summe Ausgaben:</u>	€		-

Infoblatt

für Jugendliche und junge Volljährige in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 27 oder § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII)

Monatlicher Bedarf:

Regelsatz Haushaltsvorstand (Eckregelsatz) 391,00 €

Miethöchstsatz pro m² (Kaltmiete) 5,20 €
+ Nebenkosten (Strom wird nicht übernommen)
(Größe der Wohnung: maximal 45,00 m², Höchstmiete: 300,00 €)

Taschengeld ab 01.05.2011 für Jugendliche und junge Volljährige, die nach neun Schuljahren eine Schule weiter besuchen, an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen oder Einkommen aus Ausbildungs- und Arbeitsvergütung erzielen:

(siehe Festsetzung des LJA):

15 Jahre	52,80 €
16 Jahre	63,90 €
17 Jahre	74,00 €
ab 18 Jahre	94,60 €

Zusätzlich:

Praxisgebühr und Medikamentenzuzahlungen: nach Bedarf
Fahrtkosten zur Schule oder zur Ausbildungsstätte in voller Höhe
Einmalige Beihilfen:

Erstausstattung Möbel und Hausrat: bis zu 1.500,00 €
Arbeitskleidung nach Bedarf
Zuschuss zum Führerschein (analog zu den Richtlinien für die Vollzeitpflege)

Ausbildungsvergütung:

Wird vom Arbeitgeber direkt an den Jugendhilfeträger gezahlt. Nach § 93 Abs. 3 SGB VIII wird ein Freibetrag in Höhe von 25 % des Nettoeinkommens errechnet; von diesem Freibetrag werden 20,00 € monatlich mit den Kosten zum Lebensunterhalt ausgezahlt; der Rest wird auf ein vom Jugendamt oder freien Träger der Jugendhilfe verwahrtes Sparbuch überwiesen, sofern nicht von dem / der betreuenden Sozialarbeiter/in zusammen mit der/dem Jugendlichen/jungen Volljährigen ein anderer Betrag festgelegt wird.

Bei Schüler/innen wird ein Sparbetrag von mindestens 20,00 € monatlich aus den Kosten zum Lebensunterhalt auf das Sparbuch zu überweisen. Nach Abschluss der Jugendhilfemaßnahme wird das Sparbuch ausgehändigt, sofern das gesparte Geld nicht für verursachte Schäden in der Wohnung verwendet werden muss.
für Jugendliche und junge Volljährige in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 in Verbindung mit § 27 oder § 41 SGB VIII)

ISE-Regeln

Regeln der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung

Wohnung

Die Wohnung, in der Du während Deiner Zeit in der Maßnahme lebst, ist entweder...

- ...von der Stadtverwaltung Speyer angemietet. In diesem Fall bist Du Nutzungsberechtigter der Wohnung für den Zeitraum der Jugendhilfemaßnahme.

oder

- ...von Dir selbst gemietet.

Während der Jugendhilfemaßnahme gelten in beiden Fällen folgende Regeln:

- Der Betreuer/die Betreuerin oder eine Vertretungsperson hat jederzeit das Recht die Wohnung (auch unangemeldet) zu betreten. Er/Sie besitzt dazu einen Schlüssel.
- Der Schlüssel zur Wohnung darf nicht an andere Personen weitergegeben oder nachgemacht werden.
- Übernachtungen anderer Personen in der Wohnung sind nicht erlaubt bzw. bedürfen der Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin.
- Schäden (Eigen- und Fremdverschulden), die während Deines Aufenthaltes in der Wohnung entstehen, sind unverzüglich Deinem Betreuer/Deiner Betreuerin zu melden.
- Illegale Drogen und der Besitz von Waffen sind in der Wohnung verboten. Dies gilt auch für alle Arten von Spirituosen. Sonstige alkoholische Getränke sind nach Absprache erlaubt.
- Deine Wohnung ist von Dir entweder bei Ein- oder Auszug zu renovieren.

Ausgangszeiten

Die Ausgangszeiten für Minderjährige richten sich nach dem Jugendschutzgesetz:

- Sonntag - Donnerstag: bis 22⁰⁰ Uhr
- Freitag / Samstag: bis 24⁰⁰ Uhr

Für Volljährige gilt:

- Sonntag - Donnerstag: bis 23⁰⁰ Uhr
- Freitag / Samstag: nach Absprache

Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin möglich. Das Ende der Ausgangszeit bedeutet auch, dass Deine Besucher zu diesem Zeitpunkt die Wohnung zu verlassen haben.

Finanzen

- Über das Geld, das Du monatlich vom Jugendamt erhältst, kannst Du nur gemeinsam mit Deinem Betreuer/Deiner Betreuerin verfügen.
- Haustürgeschäfte (Zeitschriftenabos, Clubmitgliedschaften etc.) sowie Verträge im Allgemeinen, wie z.B. Ratenkäufe, Handyverträge usw., sind nur in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin zulässig.

- Möbel und Haushaltsgegenstände, die vom Jugendamt finanziert wurden, bleiben so lange Eigentum der Stadtverwaltung, bis die Jugendhilfemaßnahme erfolgreich beendet ist.

Krankmeldung

Bei Krankheit mußt Du...

- ...Dich vor Arbeitsbeginn beim Arbeitgeber bzw. vor Schulbeginn in der Schule krankmelden.
- ...Deinen Betreuer/Deine Betreuerin bis 10⁰⁰ Uhr, ggf. über den Anrufbeantworter, informieren.

Martina Späth: 06232 / 60 30 82

Andreas Richter: 06232 / 60 58 76

Jürgen Flörchinger: 06232 / 60 58 81

- ...am gleichen Tag, vormittags, zum Arzt gehen bzw. Dir einen Termin geben lassen.
- ...die Krankmeldung spätestens am dritten Krankheitstag dem Arbeitgeber oder der Schule vorlegen.

Alltagsregeln

- Zeugnisse und Prüfungsergebnisse sind dem Betreuer/der Betreuerin sofort vorzulegen.
- Das Gleiche gilt für Abrechnungen der Stadtwerke, des Vermieters, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Post von der Krankenkasse, der Arbeitsagentur, des Rentenversicherungsträgers, der GEZ etc..
- Vereinbarte Termine mit dem Betreuer/der Betreuerin müssen eingehalten werden bzw. sind telefonisch, mindestens eine Stunde vorher, unter Angabe von Gründen, abzusagen.
- Bei Gruppen-Veranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht, außer im Fall von Krankheit, Berufstätigkeit und am eigenen Geburtstag oder dem eines nahen Verwandten.
- Deine telefonische Erreichbarkeit (Festnetz, Handy) ist unbedingt erforderlich.

Grundsätzliches

Die Jugendhilfemaßnahme kann vorzeitig beendet werden, wenn Du nicht oder nicht ausreichend mitarbeitest, z.B. bei...

- ...selbstverschuldetem Verlust des Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulplatzes.
- ...Nichteinhaltung von Terminen
- ...Inhaftierung
- ...selbstverschuldetem Verlust der Wohnung

Speyer,

gelesen und einverstanden

ISE Richtlinien der Stadt Speyer

Richtlinien über die Durchführung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) (§ 27 bzw. § 41 in Verbindung mit § 35 SGB VIII)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien enthalten die aus Sicht des Jugendamtes der Stadt Speyer nötigen Ergänzungen zum Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII). Sie regeln die Inhalte, die Organisation und die Kosten der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung.

2. Definition

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen / jungen Volljährigen Rechnung tragen.

Diese Jugendhilfemaßnahme in Form des betreuten Wohnens wird von den Mitarbeitern der Ambulanten Erziehungshilfe der Stadt Speyer oder durch freie Träger der Jugendhilfe durchgeführt.

3. Indikation und Personenkreis

ISE wird Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt, für die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, dass betreutes Wohnen die angemessene Hilfeform ist und die Hilfe benötigt wird, um ein selbständiges Leben führen zu können.

4. Inhalte der pädagogischen Arbeit der ISE sind insbesondere

- Pädagogische Begleitung und Beratung bei persönlichen, finanziellen und lebenspraktischen Fragen
- Suche von und Betreuung am Arbeits-, Ausbildungsplatz und in der Schule
- Verselbständigung zur eigenverantwortlichen Lebensführung
- Förderung eigener Kompetenzen
- Erlernen von Lösungsstrategien in Konfliktsituationen
- Aufarbeitung individueller Problemlagen
- individuelle und gruppenspezifische Freizeitangebote

5. Intensität der pädagogischen Betreuung

Maßstab für die Betreuungsintensität ist der individuell notwendige Betreuungsbedarf der jungen Menschen. Der Betreuungsumfang wird im Hilfeplan festgelegt.

6. Durchführung und Organisation

Grundlage für die ISE im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist das Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Verantwortlicher Leistungsträger ist das zuständige Jugendamt.

- Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.
- Für den jungen Menschen wird ein Zimmer oder eine kleine Wohnung durch den Träger der Maßnahme angemietet. Die Anmietung kann im Einzelfall auch durch den jungen Menschen selbst erfolgen.
- Der Mietvertrag soll so abgeschlossen werden, dass nach Möglichkeit der junge Mensch die von ihm bewohnte Wohnung auch nach Beendigung der Betreuung übernehmen kann. Die Ausstattung der Wohnung wird ihm nach erfolgreicher Beendigung der Maßnahme überlassen. Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme können die Einrichtungsgegenstände dem Jugendlichen / jungen Volljährigen zum Zeitwert überlassen werden.

- Pädagogische Gruppenarbeit (wie z.B. Gruppenabende mit entsprechenden Gesprächsthemen, gemeinsame Freizeiten, Ferienmaßnahmen usw.) wird je nach Konzept angeboten.

7. Einsatz von Fachkräften

Fachkräfte sind Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagogen, in Einzelfällen besonders qualifizierte Erzieher. Näheres ergibt sich aus § 72 und § 72 a des SGB VIII.

8. Klientenbezogene Kosten

Die konkreten laufenden und einmaligen Leistungsbeträge sind dem jeweils gültigen Infoblatt zu entnehmen.

8.1 Laufende monatliche Kosten

Der persönliche Lebensbedarf des jungen Menschen setzt sich zusammen aus:

- dem gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf (§ 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) in Höhe des jeweiligen Eckregelsatzes eines Haushaltsvorstandes (SGB II und SGB XII),
- dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung (= Taschengeld) nach den jeweils gültigen Festsetzungen des Landesjugendamtes,
- den Kosten der Wohnung in Höhe der ortsüblichen Miete einschließlich Heizkosten und angemessenen Nebenkosten,
- den Fahrtkosten zur Schule, zur Ausbildungsstelle oder zur Arbeitsstelle außerhalb von Speyer,
- den Kosten einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung sowie den notwendigen Kosten der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII,

An die beauftragte Einrichtung wird eine Betreuungspauschale ausgezahlt.

8.2 Einmalige Kosten

- notwendige Kosten der Erstausrüstung an Mobiliar und Hausrat (Höchstbetrag siehe Infoblatt)
- Renovierungskosten
- gegebenenfalls Maklerprovision und/oder Kautions
- Sonderleistungen und Zuschüsse nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes, z.B. Ferienfahrten, Führerschein und Weihnachtsbeihilfe
- Bewerbungskosten (pauschal 5.- € pro Bewerbung, höchstens 150.- € pro Jahr)
- Praxisgebühren, Zuzahlung für notwendige Medikamente, medizinische Hilfsmittel und stationäre Aufenthalte
- Schulbücher (abzgl. Lehrmittelgutschein)
- ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (Arbeitskleidung, -schuhe, Arbeitsmittel)
- Sonstige notwendige einmalige Kosten können – unter Berücksichtigung der Besonderheit der Einzelfälle – übernommen werden (Empfängnisverhütung, Nachhilfe, Vereinsbeiträge, ...)

8.3 Kostenbeitrag des jungen Menschen

- der Kostenbeitrag des jungen Menschen ist in § 94 Abs. 6 SGB VIII geregelt. 75 % des Nettoeinkommens werden als Kostenbeitrag festgesetzt. Ein Frei- / Sparbetrag in Höhe von 25% des Nettoeinkommens wird auf ein vom Jugendamt der Stadt Speyer bzw. vom freien Träger der Jugendhilfe verwaltetes Sparbuch überwiesen.

9. Entsprechende Anwendung

Die Richtlinien gelten entsprechend für Jugendhilfemaßnahmen (betreute Wohnformen) nach § 34 SGB VIII, die durch Mitarbeiter von Einrichtungen im Auftrag des Stadtjugendamtes Speyer durchgeführt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer beschließt die neugefasste Konzeption für die Ambulante Erziehungshilfe der Abt. 440 des Fachbereiches Jugend, Familie und Soziales als Grundlage der Durchführung der Hilfen.

Gegenstand: Kindertagespflege als präventive Hilfe im Kontext Kinderschutz
Vorlage: 1396/2014

Frau Keller-Mehlem erläutert, welcher zusätzliche Elternbeitrag von den Tagespflegepersonen warum erhoben werden muss. Sie begrüßt die Vorlage.

Frau Hart möchte wissen, wie die Tagespflegepersonen rekrutiert werden und ob auch auf vermittelnde Unternehmen zugegriffen wird.

Frau Völcker legt dar, dass wir ausschließlich Tagespflegepersonen vermitteln und finanzieren, die über eine i.d.R. durch das Speyerer Jugendamt erteilte Pflegeerlaubnis besitzen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Die im Rahmen der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege neben den Elternbeiträgen zusätzlich für Eltern anfallenden Betreuungsentgelte an die Kindertagespflegepersonen werden in den Fällen von der Verwaltung übernommen, in denen der Soziale Dienst der Stadt Speyer einen Bedarf zur Einrichtung von Kindertagespflege feststellt und die Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege auf Grundlage dieser Bedarfsfeststellung den Einsatz einer Kindertagespflegeperson bewilligt.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2015.

Gegenstand: Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Speyer - Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales - zur Förderung der Jugendarbeit in der Fassung vom 1. Januar 2009
Vorlage: 1399/2014

Herr Faus erläutert im Einzelnen, an welchen Stellen und aus welchem Grund die Richtlinien überarbeitet wurden.

Herr Rohr fragt an, warum bei den ehrenamtlich eingesetzten Helfer/innen eine Altersgrenze bis 27 besteht und warum eine Erhöhung des Zuschussbetrages/Stunde den Gesamtaufwand nicht erhöhe (wie von Herrn Faus vorab dargelegt).

Herr Faus begründet diese mit der gesetzlich verankerten Altersgrenze im SGB VIII. Weiter erläutert er, dass die Erhöhung ausschließlich relevant für Maßnahmen sei, die länger als 5 Tage dauern, sodass sich die Erhöhung des Aufwandes in Grenzen halte. In der Konsequenz wird nicht das Budget für diese Aufwandsposition erhöht, sondern kann im Rahmen des Deckungskreises der Jugendförderung aufgefangen werden.

Frau Perron regt an, den Zuschuss wie im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis auf 7,-/ Stunde zu erhöhen.

Herr Faus merkt an, dass dann durchzurechnen wäre, inwieweit eine Erhöhung des Budgets dann notwendig würde.

Die Vorsitzende bittet darum, jetzt den ersten Schritt und bei weiteren finanziellen Möglichkeiten den nächsten zu gehen. Sie verweist auf die unterschiedliche Finanzlage zwischen kreisfreier Stadt und Landkreis/ Gemeinden.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Die im Betreff genannten Richtlinien werden wie folgend geändert:

1. In der Bezeichnung der Richtlinie wird „, Senioren“ gestrichen.

2. Der folgende Abschnitt wird neu eingefügt:
 - 1.7 Zuschüsse können nur an Antragsteller ausgezahlt werden, die nachweislich der „Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2014“ beigetreten sind.

3. In den Abschnitten 2.15, 2.16 und 2.17 wird ebenfalls „, Senioren“ gestrichen.

4. Der Abschnitt 2.21 erhält folgende neue Fassung:

2.21 Zuschussbetrag 2,50 € pro Tag und Teilnehmer/in
1,50 € pro Tag und Teilnehmer/in, wenn die Maßnahme in Speyer stattfindet
und somit keine Fahrtkosten entstehen.

5. In den Abschnitten 2.26 und 2.36 werden die Worte „in einer Schul- oder
Hochschulausbildung

steht“ durch die Worte „im Alter von 16-27 Jahren ist“ ersetzt.

**Gegenstand: Jugendcafé Speyer-Mitte in Trägerschaft der Colab gGmbH
Städtischer Zuschuss für das Jahr 2015
Vorlage: 1395/2014**

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Lewin als Vertreter von Colab e. V. und Mitarbeiter im Jugendcafé Speyer Mitte.

Herr Lewin beschreibt die derzeitige Arbeit im Jugendcafé und macht deutlich, dass diese ohne den Zuschuss nicht leistbar sei. Zzt. ist das Café einmal/ Woche, zukünftig freitags für Jugendliche geöffnet.

Herr Zhang lobt die Arbeit des Jugendcafès, er schaue manchmal selbst vorbei und stelle fest, dass die Angebote der Einrichtung gut angenommen werden. Er regt an, den Jugendstadtrat stärker einzubeziehen.

Die Vorsitzende empfiehlt Herrn Lewin, sich auch mit den anderen Speyerer Jugendcafès in West und Nord über Möglichkeiten der Akquise weiterer finanzieller Mittel auszutauschen und dankt Herrn Lewin für die Arbeit vor Ort.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Colab gGmbH erhält für die Jahre 2015 und 2016 eine kommunale Zuwendung in Höhe von

je 2.500,- € für den Betrieb des offenen Jugendcafès in Speyer-Mitte unter Maßgabe der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel.

Im 4. Quartal des Jahres 2016 ist dem Jugendhilfeausschuss ein Entwicklungs- und Sachstandsbericht für 2015-2016 über die Aktivitäten der Einrichtung und die Inanspruchnahme durch die Jugendlichen darzulegen.

Gegenstand: Verschiedenes

Herr Schüler-Brandenburger gibt bekannt, dass die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes e. V. in der Ludwigstraße in Speyer zum 1. Januar 2015 in Trägerschaft der Diakonissen Speyer-Mannheim übergeleitet wird. Nachdem sich alle Mitarbeiter/innen mit dem Trägerwechsel einverstanden erklärt haben, werden alle Beschäftigungsverhältnisse übernommen. Gleiches gilt für die Stellenanteile. Die bewährte Arbeit der EB werde fortgesetzt und unter dem neuen Träger in enger Kooperation mit den Jugendämtern Speyer und RPK weiterentwickelt.

Die Vorsitzende gibt folgende Informationen bekannt:

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF's):

Wir betreuen zurzeit im Rahmen der Vormundschaften 2 männliche UMF's. Untergebracht sind sie in Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen SP-MA.

3. Jugend stärken im Quartier

Die Interessenbekundung der Stadt Speyer für das Projekt des Europäischen Sozial-Fonds „Jugend stärken im Quartier“ 2015-2018 ist seitens der zuständigen entscheidenden Behörde positiv aufgenommen worden: Das federführende Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat mitgeteilt, dass für das skizzierte Vorhaben die Fördervoraussetzungen vorliegen. Jetzt ist die Stadt Speyer zur Antragstellung aufgefordert. Das Antragsverfahren läuft im Dezember 2014.

Das Programm fördert Coaching, aufsuchende Jugendsozialarbeit und niedrigschwellige Beratung

für junge Menschen bis 26 Jahre mit ausgeprägten Problemlagen, wie sie bei Schulverweigerung oder Schulabbruch und besonderen Schwierigkeiten im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf (Verweigerung oder Abbruch von Maßnahmen, fehlende Förderperspektiven nach SGB III und SGB II) deutlich werden.

Im Projekt vorgesehene **Bausteine** sind

- **Coaching** (zwei Stellen beim Verein zur Förderung beruflicher Bildung VFBB)
- **aufsuchende Jugendsozialarbeit** (eine Stelle beim Verein zur Förderung beruflicher Bildung VFBB)
- **Beratung und Clearing** (½ Stelle beim Caritas-Zentrum Speyer) mit Orientierungstraining in der Gruppe
- Eine weitere Aktivierung junger Menschen soll über **Mikroprojekte** erfolgen.

Räumliche Schwerpunkte der Aktivitäten liegen in den Gebieten Soziale Stadt Speyer West und Nord.

Voraussetzung für eine Förderung ist die **kommunale Koordination** der Aktivitäten. Nach aktuellem Planungsstand sollen Bettina Baldauf (Kordinatorin der Schulsozialarbeit) und Volker Herrling (Jugendhilfeplanung) diese Aufgabe übernehmen (Mehrstunden in der Größenordnung einer ½ Stelle

= durch esf-Mittel refinanzierter Anteil der kommunalen Koordination).

Bis Mitte Dezember, also noch innerhalb des Antragsverfahrens ist das Zusammenspiel mit Schulen, Jobcenter, Arbeitsagentur und Trägern näher abzustimmen.

Die Stadtberatung Dr. Sven Fries unterstützt den Prozess aktiv.

Damit alles zügig starten kann, hat die Stadt Speyer eine Genehmigung zum vorgezogenen Beginn

der Maßnahmen beantragt.

3. Die Termine der Sitzungen des JHA für das Jahr 201 stehen fest:

25.02.

03.06.

30.09.

09.12.

jeweils 17.00 Uhr im Stadtratssitzungssaal

Herr Stöckel informiert darüber, dass die Familienminister/innen von Bund und Ländern erstmals bundesweite Qualitätsstandards für Kitas etablieren wollen. Eine gemeinsame AG soll bis 2016 einen ersten Bericht vorlegen. Dies wurde im Rahmen des ersten Treffens am 07.11.14 in Berlin vereinbart.

Herr Stöckel gibt die Termine für die diesjährigen Stadtteilkonferenzen zur

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2015/16 ff. bekannt:

26.11.14 STK Mitte-Süd, 14.00 – 16.00 Uhr in der Kindertagesstätte WoLa, ein Haus für Kinder

03.12.14 STK Nord-West, 14.00 – 16.00 Uhr in der Siedlungsgrundschule

Gegenstand: Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Jahr 2015
Vorlage: 1387/2014

Die Vorsitzende begrüßt Frau Bender, der als Haushaltsverantwortliche im Fachbereich Jugend, Familie und Soziales (FB 4) die Gesamtaufstellung des Teilhaushalts 4 obliegt.

Frau Bender erläutert den Aufbau des Entwurfes des Jugendhilfehaushaltes.

Auf Nachfragen von Herrn Rottmann und Herrn Rohr werden Ansätze zu den Produkten der städt. Kindertagesstätten (36521 – 36541), den Hilfen zur Erziehung (Produkte 36330, 36340, 36350), den Unterhaltsleistungen (Produkt 34100), dem Fahrdienst für die städt. integrative Kindertagesstätte Pustebume (Produkt 36541) von Frau Bender, Frau Völcker und Herrn Stöckel erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Frühjahr abzeichnende Veränderungen bei Ansätzen, in die Aufstellung des Nachtragshaushaltes eingearbeitet werden.

Frau Hart möchte wissen, ob die Kindertagesstätte Reithalle nun gebaut werde.

Die Vorsitzende legt dar, dass es im Vergleich zur letzten Sitzung keine neuen Erkenntnisse gibt und sie zzt. auf ein angekündigtes Schreiben der Ministerin Alt warte. Sollte dieses bis zur Sitzung des Stadtrates am 13.11.14 vorliegen, geht sie davon aus, dass Herr OB Eger den Rat über den Inhalt unterrichten werde.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des vorgelegten Entwurfs für den Jugendhilfehaushalt 2015.

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.11.2014

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 12

Gegenstand: Verschiedenes

Keine Punkte

2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Speyer am 11.11.2014



2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 11.11.2014 **Monika Kabs**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!